



**TOP 3 28. Änderung des Flächennutzungsplan "GE nördlich der Tannenstraße", Hofolding;
Billigung des FNP-Änderungsentwurfes, Entscheidung zum weiten Vorgehen**

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf die Gemeinderatssitzung vom 26.07.2017, TOP 3 Ö (vgl. Anlage). In dieser wurden die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der gleichzeitig durchgeführten frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der 28. Änderung des Flächennutzungsplans „GE Nördlich der Tannenstraße“, Hofolding, mit Begründung in der Fassung vom 12.04.2017 behandelt und vorläufig abgewogen. Die Billigung eines Planentwurfs für die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB konnte noch nicht erfolgen, da das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung noch nicht vorlag.

Dieses liegt immer noch nicht vor. Nach Aussage des Gutachters stehen schalltechnische Belange momentan der Fortführung der Verfahren jedoch nicht entgegen. Details dazu werden im Bebauungsplan geregelt.

Um den erforderlichen Zeitplan einhalten zu können, wird deswegen vorgeschlagen, das Flächennutzungsplanverfahren fortzuführen. Das schalltechnische Gutachten wird im weiteren Verfahren Bestandteil der Begründung. Dies wird in der Begründung dargestellt und ist im Entwurf vom 09.08.2017 bereits eingearbeitet.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung „GE nördlich der Tannenstraße“, Hofolding, und die Begründung, beide i.d.F.v. 09.08.2017, werden gebilligt. In diesen ist das Ergebnis der vorläufigen Abwägung in der Gemeinderats-Sitzung vom 26.07.2017 enthalten. Ebenso wurden die schalltechnischen Belange berücksichtigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den gebilligten Entwurf der 28. Flächennutzungsplanänderung „GE nördlich der Tannenstraße“, Hofolding, und die Begründung, beide i.d.F.v. 09.08.2017, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.
3. Im Bauleitplanverfahren sind in der Ausgleichsfläche Parkplätze vorzusehen.

zugestimmt Ja: 9 Nein: 4

Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt:

Gemeinde Brunenthal,
Im Auftrag
